Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 30. Breslau, den 26. Juli 1848.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. April d. J. (Gesetz-Sammlung S. 134) die Anwendung des in der Verordnung vom 31. Oktober 1839 (Gesetz-Sammlung S. 325) vorgeschriebenen Zollgewichtes für den Verkehr auf den Eisenbahnen allgemein angeordnet ist, so wird in Gemäßheit der, durch die erwähnte Ordre dem unterzeichneten Ministerium ertheilten Ermächtigung der Zeitpunkt, mit welchem die Anwendung des Zollgewichtes im Verkehre auf den Eisenbahnen zu beginnen hat, hierdurch auf den 1. Oktober d. J. festgesetzt und zugleich bestimmt, daß die Eisenbahn-Gesellschaften die Ausstellung der Deklarationen und Frachtbriefe in Zollgewicht Seitens der Spediteure, Gewerbe- und Handeltreibenden von diesem Termine ab zu verlangen berechtigt, hingegen verpflichtet sein sollen, von anderen Absendern ferner auch solche Deklarationen und Frachtbriefe anzunehmen, in welchen das Gewicht nach dem allgemeinen Landes-Gewichte ausgedrückt ist. Den Steuerbehörden gegenüber muß auch fernerhin bei Anmeldung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände das allgemeine Landesgewicht in Anwendung kommen und demgemäß das Zollgewicht auf dieses Gewicht zurückgeführt werden.

Berlin, den 21. Juni 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage
(gez.) v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf den, bereits in den öffentlichen Blättern mitgetheilten Entwurf zum Gesetz wegen einer Zwangs-Anleihe des Staats, nehmen wir Veranlassung, nochmals hervorzuheben, daß die, seiner Zeit auf diesem Wege einzuziehenden Beiträge nur mit 3½ Prozent verzinset werden, während für die gegenwärtig und zufolge des projektirten Gesetzes

noch bis zum 10. August d. J. einzuliefernden freiwilligen Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse der höhere Zinssatz von 5 Prozent bewilligt ist. Abgesehen von diesem größeren Vortheile, den diejenigen erlangen, welche sich bei der freiwilligen Anleihe betheiligen, dürfte vielleicht, wenn letztere noch den nöthigen Umfang erhält, die Zwangs-Anleihe überhaupt vermieden werden können und welches ohne Zweifel für den größten Theil des betreffenden Publikums sehr wünschenswerth erscheinen. Wir fordern daher diejenigen Einwohner, welche Beiträge leisten können, sowohl in ihrem als im Interesse ihrer Mitbürger dringend auf, dieselben nicht zurück zu halten, solche vielmehr sobald als möglich einzuliefern, damit der freiwilligen Anleihe noch der gewünschte Erfolg verschafft werde. Zugleich bemerken wir, daß Beiträge, welche bis zu dem festzusetzenden Schlußtermine nur angemeldet, nicht auch eingezahlt sind, bei Ausschreibung der Zwangs-Anleihe nicht werden berücksichtigt werden können.

Breslau, den 22. Juli 1848. Pl.

Die Betheiligten werden hierdurch benachrichtigt, daß die Werthbescheinigungen über diejenigen für die freiwillige Staatsanleihe eingelieferten Posten an Gold- und Silbergeräthen von dem Königlichen Haupt-Münz-Comtoir in Berlin eingegangen sind, über welche unsere Haupt-Kasse unter Nr. 21 bis einschließlich 43 vorläufige Empfangsbescheinigungen ausgestellt hat. Gegen Zurückgabe der letztern können die erstern in Empfang genommen werden.

Breslau, den 18. Juli 1848. Pl.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die in dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende März d. J. eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugefertigt worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraum Ablösungs-Kapitalien gezahlt, und die darüber von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern abzugeben, und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 12. Juli 1848. III.

Nachdem die deutsche Bundes-Versammlung durch einen Beschluß vom 2. April d. J. die seit dem Jahre 1819 erlassenen Ausnahme-Gesetze des Bundes aufgehoben und sich in ihrer Sitzung vom 31. Mai d. J. damit einverstanden erklärt hat, daß jener Beschluß auch auf die in der dritten Sitzung der Bundes-Versammlung vom Jahre 1835 angeordneten Beschränkungen des Wanderns deutscher Handwerksgesellen zu beziehen sei, erscheint ein längeres Fortbestehen der auf Grund des Beschlusses vom Jahre 1835 für Preußische Hand-

werksgesellen in dem durch die Amtsblätter publicirten Reglement wegen des Wanderns der Gewerbsgehülfen vom 21. März 1835 festgesetzten Beschränkungen nicht gerechtfertigt. Es sind deshalb mittelst Erlasses der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 30. Juni c.

1) die Bestimmungen dieses Reglements, durch welche die Ertheilung von Wander- und Reisepässen nach andern als den deutschen Bundesstaaten von der Genehmigung des Ministeriums abhängig gemacht worden ist, und nach welchen ausländischen Handwerksgesellen, welche sich in der Schweiz aufgehalten haben, der Aufenthalt in den diesseitigen Staaten nicht gestattet werden soll;

2) die Bestimmung unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26. April 1835, zufolge welcher das Wandern Preußischer Handwerksgesellen nach der Schweiz untersagt worden ist,

für aufgehoben erklärt worden.

Indem wir dies den sämmtlichen Polizeibehörden unsers Verwaltungs-Bezirks mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 21. März und 26. April 1835 (Amtsblatt pro 1835 Stück 15 pag. 95 und pag. 109) zur Nachachtung bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß mit dem Wegfall der nach der Bekanntmachung vom 26. April 1835 getroffenen Bestimmung wegen des Verbots des Wanderns Preußischer Handwerksgesellen nach der Schweiz, auch die auf Uebertretung dieses Verbots nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. November pr. festgesetzte Strafe in Wegfall gekommen ist, und die letztere Bekanntmachung demnächst den neu auszufertigenden Wanderbüchern nicht mehr einverleibt werden wird.

Breslau, den 17. Juli 1848. I.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung der russisch-polnischen Central-Behörden in Warschau an den dortigen preußischen General-Konsul zur Erleichterung des Grenzverkehrs künftighin den diesseitigen Landbewohnern, die innerhalb des Grenzbezirkes von drei Meilen wohnen, der Eintritt nach Russisch-Polen auf Legitimationskarten, die von den russischen Missionen nicht visirt zu sein brauchen, gestattet wird, während Gutsbesitzer aus diesem dreimeiligen Grenzbezirk nur dann die Grenze passiren dürfen, wenn sie den Vorstehern der polnischen Zoll-Aemter persönlich bekannt sind.

Breslau, den 18. Juli 1848. I.

Der Kaufmann G. H. Kuhnrath in Brieg hat aufgehört, Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu sein.

Breslau, den 14. Juli 1848. I.

Lektions-Plan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Winter-Semester 18$^{48}/_{49}$.

1) Einleitung in das akademische Studium. National-Oekonomie. Conversatorium über National-Oekonomie. Direktor Professor Dr. Baumstark.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. Allgemeine Vieh- und Schafszucht. Lehre von den Ackerbausystemen. Landwirthschaftliche Buchführung. Forsttaxation. Dr. Segnitz.
3) Küchengartenbau. Akademischer Gärtner Jühlke.
4) Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Innere Krankheitslehre. Professor Dr. Haubner.
5) Bodenkunde. Landwirthschaftliche Technologie. Experimental- und Agrikulturchemie. Professor Dr. Schulze.
6) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen. Naturgeschichte der Forstpflanzen. Waldbau. Mineralogie und Geognosie. Professor Dr. Schauer.
7) Baukonstruktionslehre. Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude und Wege- und Wasserbau. Universitäts-Bau-Inspektor Dr. Menzel.
8) Mechanik und Maschinenlehre. Mathematik. Professor Dr. Grunert.
9) Einleitung in das Landwirthschaftsrecht. Professor Dr. Beseler.

Die Vorlesungen werden am 15. Oktober c. beginnen und in Betreff der näheren Angaben, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, beliebe man sich an die unterzeichnete Direktion zu wenden.

Eldena, im Juli 1848.

Die Direktion der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
In Abwesenheit und Auftrag des Direktors.
Haubner.

Patentirung.

Dem Maschinenmeister J. F. Lausmann zu Düsseldorf ist unter dem 11. Juli 1848 ein Patent

auf eine Steuerungs-Vorrichtung für Dampfmaschinen, in so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Verlängerung.

Die Dauer des dem Fabrikanten Joseph Weiß zu Ziegenhals bei Neisse unterm 9. Juni 1842 ertheilten Patents

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Zugutemachung von Kiefernadeln, um solche zu Watten, Filztafeln und als Spinnmaterial zu verwenden,

ist bis zum 9. Juni 1854 verlängert worden.

Verzeichniß

der im Monate Juni 1848 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Rothenburger Kreis.		
Ullersdorf mit Wilhelminenthal Oedernitz Jänckendorf und Caana	Lehfeld	Wirthschafts-Inspektor	Ullersdorf.
	Freystädter Kreis.		
Stadt Neusalz	Menzel	Doctor medicinae	Neusalz.
Desgl.	Gründler	Kaufmann und Senator	desgl.

Chronik.

Verdienstliche Handlung.

Der Tagearbeiter Robert Weber zu Brieg hat am 30. Juni c. die 10jährige Tochter des Zimmergesellen König, Pauline, mit eigner Gefahr vor dem Ertrinken im Oderstrom gerettet. Für diese verdienstliche, der Nacheiferung würdige Handlung ist der Robert Weber mit einer Prämie von 5 Rthlr. belohnt worden.

Versetzung.

Der Kreis-Physikus Dr. Bender zu Pleschen, Regierungs-Bezirk Posen, ist in gleicher Eigenschaft als Physikus nach Wartenberg diesseitigen Regierungs-Bezirks versetzt.

Vocirt:

Der bisherige Predigtamts-Candidat Herrmann Theodor Robert Eitner zum Pastor in Kottwitz, Kreis Sagan.

Bestätigt:

Der bisherige Hülfslehrer Thaddäus Hauck in Ebersdorf als katholischer Schullehrer, Organist und Küster zu Langenbrück, Habelschwerdter Kreises;

der auf anderweite sechs Jahre wiedergewählte bisherige Bürgermeister Ernst Keil zu Trachenberg.

Vermächtnisse und Geschenke.

Die am 6. März c. hieselbst verstorbene verwittwete Flößamts-Kontroleur Diederich, geborne Kudraß, hat

dem hiesigen Kranken-Hospital Allerheiligen . . . . . 10 Rthlr.

und

der am 21. April c. zu Glatz verstorbene Organist Franz Leyser

der städtischen Armen-Kasse daselbst . . . . . 1000 Rthlr.

letztwillig ausgesetzt.

Die verwittwete Regierungs-Kalkulator Brenner, Martha geborene Riemer, hieselbst hat

der hiesigen Armen-Direktion nach dem Ableben zweier Nutznießer 200 Rthlr.

und

einer von dem Testaments-Universalerben annoch zu bestimmenden hiesigen Klein-Kinder-Bewahr-Anstalt . . . . . 25 Rthlr.

vermacht.

Die Fräulein Auguste Vatteri in Mechwitz, Ohlauer Kreises, hat Behufs der Abhaltung einer Jahresschluß-Predigt

der dasigen evangelischen Kirche in Pfandbriefen . . . 500 Rthlr.

bestimmt, deren Zinsen an den Geistlichen, den Organisten, die Kirchenväter und den Balgentreter gezahlt werden und wovon außerdem auch die Beleuchtung der Kirche besorgt wird.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.